

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 STUTTGART, 2003-05-07**

**POSTFACH 10 13 42**

Telefon (07 11) 21 49 - 0

Sachbearbeiter - Durchwahl

Herr Danisch - 3 17

eMail: klaus.danisch@elk-wue.de

AZ 12.01-3 Nr. 203/5.3

An die  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

im Oberkirchenrat

---

### **Arbeitsmedizinische Betreuung im Evang. Oberkirchenrat Wechsel des betreuenden arbeitsmedizinischen Dienstes**

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Evang. Oberkirchenrat Stuttgart hat für die Beschäftigten des Oberkirchenrats mit Wirkung vom 1. Januar 1990 mit dem Institut für Arbeits- und Sozialhygiene Stiftung (IAS) in Karlsruhe die arbeitsmedizinische Betreuung seiner Beschäftigten nach § 3 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) vertraglich vereinbart.

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses war die arbeitsmedizinische Betreuung von Beschäftigten im Verwaltungsbereich zwar empfohlen jedoch noch nicht gesetzlich in der Weise geregelt, dass die Betreuung verpflichtend erfolgen musste.

Seitens des Oberkirchenrats war dieser Vertragsschluss eine Freiwilligkeitsleistung zu Gunsten seiner Beschäftigten.

Im Zug der Weiterentwicklung des Arbeitssicherheitsgesetzes wurde die arbeitsmedizinische Betreuung der im Verwaltungsbereich tätigen Beschäftigten verpflichtend festgelegt.

Damit nicht jede kirchliche Einrichtung diese neuen gesetzlichen Aufgaben selbst ausführen und organisatorisch regeln musste, wurde von der EKD in Zusammenarbeit mit der zuständigen Berufsgenossenschaft für alle Gliedkirchen ein Gesamtkonzept entwickelt dem auch die Evang. Landeskirche in Württemberg beigetreten ist. Kern dieser Regelung war der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der EKD und der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH in Bonn.

Dieser Beitritt stellte sicher, dass die Aufgaben im arbeitsmedizinischen Bereich entsprechend den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Regelungen wahrgenommen werden. Durch die besondere Berücksichtigung der kirchlichen Verhältnisse und Bedürfnisse wird ein angemessenes Arbeitssicherheitsniveau nach den Unfallverhütungsvorschriften auch im kirchl. Bereich gewährleistet.

Der Vertrag selbst ist veröffentlicht im EKD-Amtsblatt Nr. 3/98. Eine umfassende Zusammenstellung der Änderungen im Bereich „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ wurde im Beiblatt Nr. 1 zum Amtsblatt Bd. 58 bekannt gemacht.

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Evang. Oberkirchenrat und dem IAS wurde als von der EKD anerkannte Ausnahmeregelung weitergeführt bis seitens des BAD sowohl die organisatorischen Strukturen innerhalb Württembergs für die Betreuung der kirchlichen Beschäftigten als auch die Besetzung der BAD-Zentren mit medizinischen Mitarbeitern abgeschlossen war. Diese Aufbauphase war im Laufe des Jahres 2002 abgeschlossen.

Der BAD ist nunmehr in der Lage quantitativ und qualitativ die Betreuung der Beschäftigten des Oberkirchenrats fortzuführen.

Vor diesem Hintergrund wurde der Betreuungsvertrag mit dem IAS zum 31. Dezember 2002 gekündigt und zum 1. Januar 2003 ging die Betreuung der Beschäftigten des Evang. Oberkirchenrats über auf den BAD.

Mit dem zuständigen BAD-Zentrum Stuttgart (Hauptbahnhofstr. 115, 70191 Stuttgart, Tel.: 07 11 / 2 56 70 - 51 oder - 52) konnten nun auch die organisatorischen Raumbedingungen für die arbeitsmedizinische Betreuung festgelegt werden.

Danach ergibt sich für die künftige arbeitsmedizinische Betreuung der Beschäftigten des Evang. Oberkirchenrats folgendes:

Die arbeitsmedizinische Betreuung der Beschäftigten im Oberkirchenrat erfolgt weiterhin in aller Regel innerhalb der Räume des Evang. Oberkirchenrats.

Dem betreuenden Arzt, Herr Dr. Niess, wird ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt, der sich im Krankenruheraum befindet.

Unverändert werden auch künftig unmittelbar vor Ort Arbeitsplatzbesichtigungen auf Anfrage durchgeführt.

Zwischenzeitlich konnten auch die Termine für die Augenuntersuchungen bzw. Besprechungsanfragen an den Betriebsarzt für das Jahr 2003 festgelegt werden:

Datum	Wochentag	Uhrzeit
12. Mai 2003	Montag	13:00 bis 16:00 Uhr
14. Juli 2003	Montag	9:00 bis 12:00 Uhr
15. September 2003	Montag	13:00 bis 16:00 Uhr
10. November 2003	Montag	9:00 bis 12:00 Uhr

Besprechungstermine bzw. Arbeitsplatzbesichtigungen außerhalb der genannten Termine sind auch weiterhin im Einzelfall auf besondere Anfrage möglich.

Um künftig den Ablauf für die Augenuntersuchungen rationeller zu gestalten, wird künftig zum jeweiligen Anwesenheitstermin des Betriebsarztes seitens des Referats Interne Verwaltung eine Übersicht über die teilnehmenden Personen vorbereitet und vor Beginn dem Betriebsarzt übergeben. Vorgesehen ist, die Termine für die Augenuntersuchung im 15 Minutenrhythmus einzuplanen, um somit eine bessere terminliche Abstimmung sowohl der am Sehtest Teilnehmenden wie auch für den Betriebsarzt zur Einplanung der verbleibenden Betreuungszeit zu ermöglichen.

Unverändert erhalten auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die länger als drei Jahre an keiner Augenuntersuchung teilgenommen haben, seitens des Referats Interne Verwaltung einen entsprechenden Hinweis, verbunden mit der Bitte, nach Möglichkeit einen der nächsten Termine für die Augenuntersuchung wahrzunehmen.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Wir hoffen und wünschen, dass die Qualität und das Vertrauen in die arbeitsmedizinische Betreuung der Beschäftigten im Oberkirchenrat auch nach dem Wechsel des arbeitsmedizinischen Dienstes übergangslos weitergeführt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Endemann  
Kirchenoberverwaltungsdirektor